

Prof. Dr. von Wilmowsky
Sachenrecht (Zivilrecht IIIb)
(Vorlesung)

Sicherungsrechte

Pfandrecht an beweglichen Sachen: Übungsfälle

Fall 1: Bestellung Pfandrecht

Heilpraktikerin G will dem befreundeten Kollegen S ein Darlehen über 20.000 EUR zur Einrichtung von Praxisräumen geben. Als Sicherheit für dieses Darlehen soll sie den Zugriff auf (Inhaber-) Aktien des S erhalten, die sich in einem Bankschließfach des S befinden. Zu diesem Zweck händigt S ihr einen Schlüssel zu dem Schließfach aus. Wie G weiß, gibt es zu dem Schließfach noch einen zweiten Schlüssel, den die F, Lebensgefährtin des S und mit der S zusammenlebt, besitzt. F weiß von den Abreden zwischen G und S nichts. Da S ganz in seinen neuen Praxisräumen aufgeht und immer mehr arbeitet, verlässt F ihn, nicht ohne zuvor das Schließfach mit den Aktien auszuräumen. Kann G von F Herausgabe der Aktien (aus dinglichem Recht) verlangen?

(§ 10 Abs. 1 AktG: „Die Aktien können auf den Inhaber oder auf Namen lauten.“ Die Wahl zwischen Inhaber- und Namensaktien muss in der Satzung der AG ausgeübt werden (§ 23 Abs. 3 Ziff. 5 AktG).)

Vorüberlegung: Vor der Lösung des Falls ist zu prüfen, ob S der G die Aktien hätte *übereignen* können.

Fall 2: Verwertung Pfandrecht

Die F kommt mit ihrem Gehalt nicht zurecht. Um noch dringend benötigte Kleider zu erwerben, verpfändet sie die Cartier-Uhr, die ihr Lebensgefährte ihr zum Geburtstag geschenkt hatte, dem Leihhaus L gegen ein Darlehen von 300 EUR, zurückzuzahlen in drei Monaten. Als F zu diesem Zeitpunkt nicht zahlt und auch auf die Androhung des Pfandverkaufs durch L nicht reagiert, lässt L die Uhr durch einen Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß versteigern. Den Zuschlag erhält die X, die 500 EUR in bar zahlt. Hiervon gehen 300 EUR an L und 200 EUR an die F. Nunmehr stellt sich heraus, dass der Lebensgefährte die Uhr bei einem Einbruch in die Wohnung der E gestohlen hatte. Welche Rechte hat E gegen X, L und F?

Frage 3: Verwertung: Erwerb der Pfandsache durch den Inhaber des Pfandrechts (Deutsche Bank – Leo Kirch)

Die Deutsche Bank AG besaß ein (nach § 1205 Abs. 1 bestelltes) Pfandrecht an den Aktien, die ihr Schuldner Leo Kirch (ein Medienunternehmer) an der Axel Springer AG hielt. (40% des Kapitals der Springer AG) Da Kirch die gesicherte Forderung (auf Rückzahlung eines Darlehens der Deutschen Bank in Höhe von mehr als 700 Mio EUR) bei Fälligkeit nicht bezahlte, verwertete die Deutsche Bank diese Aktien (gemäß den gesetzlichen Bestimmungen).

In der Versteigerung gab sie selbst ein Gebot ab (über ca. 500 Mio EUR) und erhielt den Zuschlag. Geht das?

Was gilt, wenn die Versteigerung einen höheren Preis erzielt hätte und die Deutsche Bank den Zuschlag bei 900 Mio EUR erhalten hätte?

Frage 4: Schuldner (der gesicherten Forderung) und Eigentümer der Pfandsache (= Besteller des Pfandrechts) fallen auseinander: Ablösungsrecht versus Ersteigerung durch den Eigentümer

G schließt mit S einen Darlehensvertrag über 3.000 EUR und zahlt diesen Darlehensbetrag an S aus. S hat das Darlehen in einem Jahr zurückzuzahlen. Um diese Forderung der G gegen S zu sichern, bestellt (nicht S, sondern eine andere Person, nämlich) E der G ein Pfandrecht an 10 ihrer Daimler-Benz-Aktien, die sie der G im Zuge der Bestellung des Pfandrechts übergibt. Bei Bestellung haben die Aktien einen Marktwert von 3.000 EUR. Am Fälligkeitstermin zahlt S nicht. Die Versteigerung der 10 Aktien wird anberaumt. Welchen Rat geben Sie E, wenn der Wert der 10 Aktien inzwischen auf 2.000 EUR gefallen ist?

- A. Vergleichen Sie § 1249 und § 1239 Abs. 1 Satz 1 Variante 2.
- B. Welche Folgen hat die Ersteigerung durch den Eigentümer?

Frage 5: „Pfandflaschen“

Eine Kundin erwirbt in einem Supermarkt ein Getränk, welches in einer Mehrwegflasche abgefüllt ist; diese ist mit 25 Cent bepfandet. Vielfach werden Mehrwegflaschen als „Pfandflaschen“ bezeichnet. Bedeutet dies, dass hier ein Pfandrecht bestellt wird?

Schrifttum:

Staudinger (*Wiegand*), BGB, § 1204 Rn. 59 (Bearbeitung 2019)

Martinek, Leergut im Zwischenhandel (Besprechung von OLG Köln, NJW-RR 1988, 373, und OLG Karlsruhe, NJW-RR 1988, 370), JuS 1989, 268;

Hartmann / Henn, Zivilrechtliche Fragen des Handels mit Pfandflaschen, Jura 2008, 691;

Hoeren / Neuraüter, Anfängerklausur - Zivilrecht: Eigentum an Pfandflaschen, JuS 2010, 412)

Rechtsprechung:

BGH, 5.10.1955, IV ZR 302/54, JZ 1956, 62;

BGH, 9.7.2007, II ZR 232/05 und II ZR 233/05 (hinsichtlich der Quelle der Rückgabepflicht: Differenzierung zwischen Einheitsflaschen und vom Hersteller individualisierten Flaschen)

Frage 6: Wegnahme der Pfandsache

Was passiert, wenn der Eigentümer dem Inhaber des Pfandrechts die verpfändete Sache wegnimmt?

Frage 7: Übertragung Pfandrecht

Wie kann ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache übertragen werden?

Problem 8: Pfandrecht für den Werkunternehmer

Viele Autowerkstätten haben in ihre AGB folgende Klausel aufgenommen: „Der Kunde und wir stimmen darin überein, dass wir ein Pfandrecht an dem Kraftfahrzeug erwerben, welches der Kunde uns zur Reparatur oder Wartung anvertraut.“

Frage: Erwirbt die Werkstatt ein Pfandrecht an einem Kfz, das ein Kunde zur Reparatur bringt und das diesem nicht gehört (sondern das dieser nur geliehen oder gemietet hat)?

Vgl. BGH, 4.5.1977, VIII ZR 3/76, BGHZ 68, 323